

Stadt Marsberg



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hoppenberg III“ der Stadt Marsberg

- FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet
„Dahlberg“ (DE-4419-302) -



Stadt Marsberg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hoppenberg III“ der Stadt Marsberg

- FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet
„Dahlberg“ (DE-4419-302) -

Projektnr.

25-1334

Bearbeitungsstand

18.02.2026

Auftraggeber

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Malte Stiebitz

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

David Niebusch
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDL

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	2
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets	4
	Stufe I – Vorprüfung.....	5
3.0	Beschreibung des Natura 2000-Gebiets	5
3.1	Allgemeine Beschreibung	5
3.2	Schutzzweck	5
3.3	Erhaltungsziele	7
3.4	Vorbelastungen	7
4.0	Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung	8
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	8
4.2	Potenzielle Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs II und charakteristische Arten	8
5.0	Ergebnis der Stufe I – Zusammenfassung	10
6.0	Quellenverzeichnis	11

1.0 Anlass

Die Stadt Marsberg plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ zur Ausweisung eines Baugrundstücks am nördlichen Rand des Ortsteils Westheim und westlich des FFH-Gebiets DE-4419-302 „Dahlberg“. Die Entfernung zum FFH-Gebiet (DE-4419-302) „Dahlberg“ beträgt ca. 250 m. Aufgrund der Nähe der auszuweisenden Fläche zu dem FFH-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens zu beurteilen.

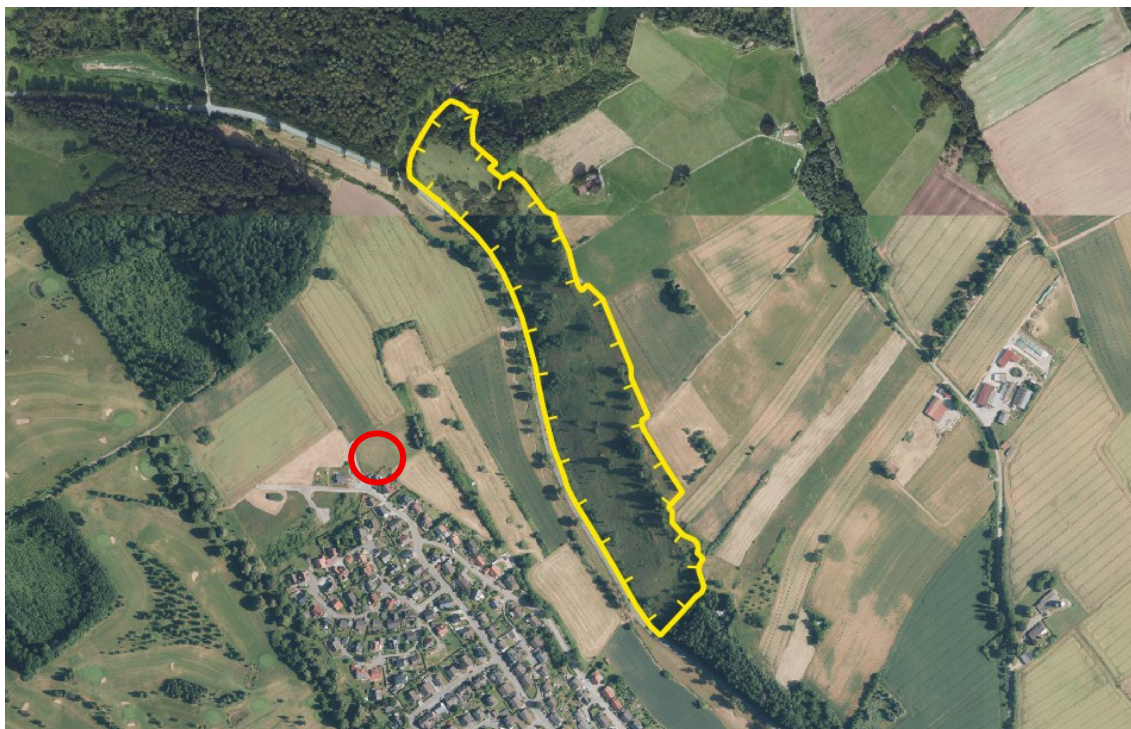


Abb. 1 Lage und räumlicher Bezug des FFH-Gebietes „Dahlberg“ (gelb) zu der geplanten Wohnbebauung (rote Markierung) auf Grundlage des Digitalen Orthofotos

Im Rahmen der Stufe I der FFH-Verträglichkeitsstudie ist überschlägig zu prognostizieren, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine vertiefende Prüfung in Form der Stufe II erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, findet die Stufe II der FFH-Verträglichkeitsstudie Anwendung.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie bildet die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Ziel der FFH-RL und VSCHRL ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die VSG nach der Vogelschutzrichtlinie.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSchRL).“ BMVBW 2004, S. 1

Rechtliche Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn das Risiko besteht, dass sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten bzw. Plänen beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und dessen Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus einer dreistufigen Prüfung aufgebaut. Je nach Vorhaben und dessen Verträglichkeit mit dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet muss Stufe I, II oder ebenfalls Stufe III durchgeführt werden.

Stufe I – FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSchG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich

ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.“ MKULNV 2016, S. 23

Stufe II – FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNATSchG

„Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen.“ BMVBW 2004, S. 22

Stufe III – Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNATSchG

Führt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und dessen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens dennoch rechtfertigen (LANUV & MULNV 2017; MKULNV 2016).

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die Stadt Marsberg plant die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hoppenberg III“ um ein zusätzliches Baugrundstück auszuweisen. Ziel und Zweck ist es, zusätzliche Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Plangebiet beträgt etwa 1.000 m² und erstreckt sich über 3 Flurstücke 1022, 1072 und 969 der Flur 001, Gemarkung Westheim. Begrenzt wird das Plangebiet durch die südwestlich verlaufende Straße „Hoppenberg“ und südöstlich von bereits bestehender Wohnbebauung.

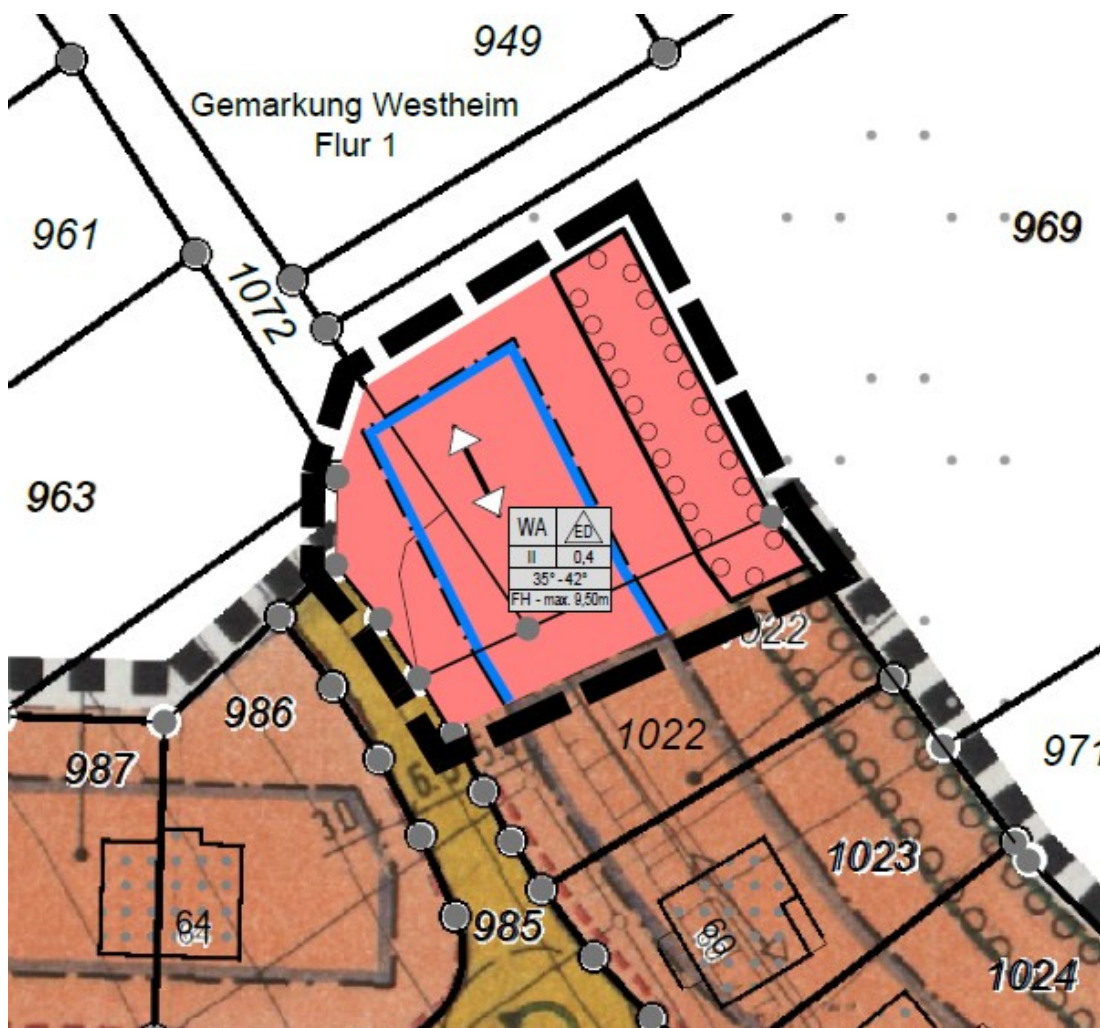


Abb. 2 Auszug der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ (STADT MARSBERG 2025)

Stufe I – Vorprüfung

3.0 Beschreibung des Natura 2000-Gebiets

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das FFH-Gebiet „Dahlberg“ (DE-4419-302) umfasst einen südexponierten Steilhang des Dahlbergs, der orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen aufweist. Natürlicherweise anstehende Felsen, vereinzelter Gehölzaufwuchs und eine extensive Hutebeweidung führen zu einer außerordentlichen Strukturvielfalt im FFH-Gebiet „Dahlberg“.

Die geplante Baugebietsausweisung liegt etwa 250 m westlich des FFH-Gebiets. Das FFH-Gebiet erstreckt sich mit einer Größe von 8,8 ha östlich der Ortslage von Westheim (LANUK 2026a).

Das LANUK (2026a) beschreibt das FFH-Gebiet wie folgt:

„Der Dahlberg ist mit seinem artenreichen Kalkhalbtrockenrasen ein bedeutsamer Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzenarten. Besondere Bedeutung erhält das Gebiet durch seine arten- und individuenreiche Orchideenflora. Geobotanisch bedeutsam sind die individuenreichen Vorkommen des Dreizähnigen Knabenkrautes (RL 2), welches auf Magerrasen der Region am Rande seines Areals anzutreffen ist. Mit seiner Flächengröße und seinem guten Erhaltungszustand ist der Dahlberg ein wichtiger Kalkmagerrasenbestand des Naturraumes.“

3.2 Schutzzweck

„Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines bei FFH-Gebieten [...] signifikantes Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL“ (MKULNV 2016a, S. 13 f.). Diese ausschlaggebenden Lebensräume und Arten bilden die zu betrachtenden Schutzgegenstände der FFH-Verträglichkeitsprüfung und werden im Standarddatenbogen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets aufgeführt.

Gemäß dem Standarddatenbogen (LANUK 2026b) sind die folgenden Lebensraumtypen maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebiets „Dahlberg“ (DE-4419-302). Die Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL werden in ihrer Repräsentativität, der relativen Fläche, dem Erhaltungszustand und der Gesamtbeurteilung dargestellt (Tab. 1). Ausschlaggebende Arten des FFH-Anhangs II werden für dieses FFH-Gebiet dagegen nicht gelistet.

Tab. 1 Für die Meldung des FFH-Gebiets „Dahlberg“ ausschlaggebende Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (LANUK 2026b)

Code	Name	Beurteilung des Gebiets			
		Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	B	C	B	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	C	C	B	C

* prioritärer Lebensraumtyp

Legende zur Beurteilung der ausschlaggebenden Lebensraumtypen

Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)		Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)	
A	Hervorragende Repräsentativität	A	> 15%
B	Gute Repräsentativität	B	2 - 15%
C	Mittlere Repräsentativität	C	< 2%
Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps in Deutschland)		Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps in Deutschland)	
A	Sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit	A	Sehr hoch
B	Gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich	B	hoch
C	Mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	C	mittel

Anderweitige – gegenüber der als ausschlaggebend gelisteten Arten des FFH-Anhangs II – im Gebiet vorkommende Arten, stellen in der Regel keinen Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsstudie dar (MKULNV 2016a). Ausnahmen sind die sogenannten charakteristischen Arten, die für die naturraumtypische Ausprägung und den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bezeichnend sind (MKULNV 2016b). Die charakteristischen Arten sämtlicher FFH-Lebensraumtypen in NRW werden durch den Anhang I des „Leitfadens für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2016b) definiert.

Die im Standarddatenbogen, in den Erhaltungszielen und im Fachinformationssystem genannten Hinweise auf Vorkommen von charakteristischen Arten werden in Tab. 2 dargestellt. Für andere, für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Arten bestehen keine Nach- oder Hinweise auf Vorkommen im betreffenden Gebiet. Entsprechend ergibt sich für diese keine Prüfrelevanz, weshalb die Arten nachfolgend nicht mit aufgeführt werden.

Tab. 2 Charakteristische Arten der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Dahlberg“ (LANUK 2026c)

Name	wissenschaftlicher Name	Charakterart des LRT
Arten		
Gelappte Stäbchenflechte	<i>Bilimbia lobulata</i>	6210
Gemeine Heideschnecke	<i>Helicella itala</i>	6210
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	6210
-	<i>Molitoria obductella</i>	6210
Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	6210

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSChRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSChRL, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Maßgeblichen Lebensraumtypen werden die folgenden Erhaltungsziele formuliert (LANUK 2026c):

Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210):

- „Wiederherstellung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine Charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.“ (LANUK 2026c)

3.4 Vorbelastungen

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden keine Auswirkungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt. Als negative Auswirkungen mit mittlerem / geringen Einfluss ist die Aufgabe der Beweidung bzw. fehlende Beweidung (A04.03) genannt (LANUK 2026b).

4.0 Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es sind alle relevanten Wirkungen und Wirkbereiche des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und Einwirkbereiche zu berücksichtigen.

Von dem Vorhaben können direkte, indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen ausgehen. Daher werden in der folgenden Tabelle (vgl. Tab. 3) alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens dargestellt. In Kap. 5 wird schutzgutbezogen auf die einzelnen Wirkfaktoren und Auswirkungen eingegangen.

Tab. 3 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Einrichtung von Wohnbebauung im Ortsteil von Westheim**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko
	Entfernung von Vegetation	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Zerstören bzw. Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
Flächeninanspruchnahme durch den Bau des Wohngebäudes	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensräumen
nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohnbebauung	Lärmemission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

4.2 Potenzielle Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs II und charakteristische Arten

baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen kennzeichnen sich durch ihre temporäre Dauer und Konzentration im Nahbereich des Baufelds. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben lässt die Störungsintensität von z.B. Lärm, menschlicher Bewegung und Licht nach. Die genannten Arten (Tab. 2) sind nicht lärmempfindlich. Zusätzlich ist die Entfernung von ca. 250 m ausreichend, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

anlagebedingte Wirkungen

Eine direkte oder indirekte anlagebedingte Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen (Tab. 1) sowie der gelisteten Arten (Tab. 2) kann aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebiets sowie dem Fehlen einer Empfindlichkeit der ermittelten Arten gegenüber der Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

nutzungsbedingte Wirkungen

Es gehen keine nutzungsbedingten Wirkungen von Wohnbebauung aus, die das FFH-Gebiet oder dort lebenden Arten der Tab. 2 beeinträchtigen würden.

Auswirkungen aufgrund summativer Effekte

Im weiträumigen Umfeld des Vorhabens sind keine summativen Wirkungen erkennbar, die zu einer abweichenden Beurteilung bezüglich der Auswirkungen auf die o.g. Schutzgegenstände führen würde. Darüber hinaus werden im Informationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ (LANUK 2026d) keine Vorhaben aufgeführt, die das FFH-Gebiet „Dahlberg“ beeinträchtigen würden. Damit sind auch in diesem Zusammenhang Beeinträchtigungen aufgrund summativer Auswirkungen auszuschließen.

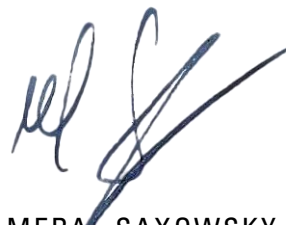
5.0 Ergebnis der Stufe I – Zusammenfassung

Die Stadt Marsberg plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ zur Ausweisung eines Baugrundstücks am nördlichen Rand der Ortslage von Westheim und 250 m westlich des FFH-Gebiets DE-4419-302 „Dahlberg“.

Die überschlägige Prüfung (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind und eine Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Es werden keine bau-, anlage- oder nutzungsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele und -güter des FFH-Gebiets erwartet. Der Bau, die Anlage, sowie die Nutzung löst Wirkungen aus, diese sind aufgrund der geringen Dimensionen und der räumlichen Entfernung (ca. 250 m) des Vorhabens so geringfügig, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wirken.

Des Weiteren sind keine summativen Wirkungen aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld erkennbar. Im weiteren Verfahren ist eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der Verträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich.

Bielefeld, im Februar 2026



MERAL SAXOWSKY
M.Sc. Landschaftsökologie

6.0 Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN, Hrsg. (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004. Bonn.

FFH-RL – FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

LANUK - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026a): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen.
<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 22.01.2026)

LANUK - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026b): Standarddatenbogen „Dahlberg“ (DE-4419-302). <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4419-302.pdf> (Zugriff am 22.01.2026)

LANUK - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026c): Erhaltungsziele und Maßnahmen „Dahlberg“ (DE-4419-302). <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4419-302.pdf> (Zugriff am 22.01.2026)

LANUK - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2026d): FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW.
<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp> (Zugriff am 22.01.2026)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2016a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – Rd. Erlass d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2016b): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Bearb.: bosch & partner & FÖA Landschaftsplanung Trier, Schlussbericht im Auftrag des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

STADT MARSBERG, Hrsg. (2025): Bebauungsplan Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil, 1. Änderung, Begründung und Planzeichnung, Verfahrensstand: Entwurf (Stand Oktober 2025).

VSchRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019.